

ten Nationen über Kriegsverbrechen (United Nations War Crimes Commission, UNWCC) 1948 von der Weltorganisation in Verwahrung genommen wurden, hat sich Israel im Mai vergangenen Jahres an den UN-Generalsekretär gewandt. Damit müßte die seit fast 40 Jahren unverändert bestehende Regelung über die Zugangsbeschränkung zu den Akten, die zum Beispiel die Herausgabe von Informationen über Einzelpersonen nur in besonders begründeten Fällen gestattet, einer grundlegenden Revision unterzogen werden. In seiner Begründung führte Israel an, daß der Zugang zu bestimmten Akten – etwa den Namenslisten von Kriegsverbrechern – nicht durch die ursprüngliche Kriegsverbrechen-Kommission selbst, sondern erst 1949 durch das UN-Sekretariat ein-

geschränkt worden sei. Die Offenlegung der geheimgehaltenen Schriftstücke, so die Argumentation Israels, sei »oberstes moralisches und historisches Gebot« (UN Doc. A/41/337 v.14.5.1986).

In seinen Antwortschreiben sagte der Generalsekretär eine Prüfung des israelischen Begehrens zu. Da der Weltorganisation lediglich die Aufgabe des Treuhänders der Archive der UNWCC übertragen worden war, hielt er es für richtig, vor seiner Entscheidung über eine Revision der Zugangsregeln diejenigen Staaten zu konsultieren, die bis 1948 Mitglieder der (von der heutigen UNO vollkommen unabhängigen) Kommission waren.

Bei einer Begegnung zwischen Pérez de Cuéllar und dem Ständigen Vertreter Israels bei den Vereinten Nationen im März dieses

Jahres teilte der Generalsekretär nunmehr mit, daß die überwältigende Mehrheit – nämlich 16 der 17 ehemaligen Kommissionsmitglieder – es ablehne, die Archive der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Ferner betonte der Generalsekretär, daß das UN-Sekretariat in der Vergangenheit bislang jedem offiziellen israelischen Antrag auf Übermittlung einschlägiger Unterlagen stattgegeben habe. Das Sekretariat werde im Einklang mit der mehrheitlichen Auffassung der ehemaligen Kommissionsmitglieder die bisherige Praxis fortführen. Es bemühe sich – so der Generalsekretär – auch in Zukunft, alle Anfragen seitens der israelischen Regierung oder jeder anderen Regierung aus den Beständen des Archivs zu beantworten. Redaktion □

Dokumente der Vereinten Nationen

Südafrika, Namibia, USA-Libyen, Internationaler Gerichtshof, Menschenrechte, Weltdekade für kulturelle Entwicklung, Anerkennung von Regierungen, Nahost

Südafrika

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Beziehungen zwischen Israel und Südafrika. – Resolution 41/35C vom 10. November 1986

Die Generalversammlung,

- in Bekräftigung ihrer Resolutionen über die Beziehungen zwischen Israel und Südafrika,
- nach Behandlung des Sonderberichts des Sonderausschusses gegen Apartheid über die jüngsten Entwicklungen in den Beziehungen zwischen Israel und Südafrika,
- Kenntnis nehmend von der entsprechenden Bestimmung der Politischen Erklärung der vom 1. bis 6. September 1986 in Harare abgehaltenen Achten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder,
- mit Genugtuung über die Anstrengungen des Sonderausschusses, die zunehmende Kollaboration zwischen Israel und Südafrika aufzudecken,
- von neuem feststellend, daß die in Mißachtung der Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats erfolgende verstärkte Kollaboration Israels mit dem rassistischen Regime Südafrikas, insbesondere auf wirtschaftlichem, militärischem und nuklearem Gebiet, die internationalen Maßnahmen zur Ausmerzungen der Apartheid ernstlich behindert, daß sie das rassistische Regime Südafrikas darin bestärkt, seine verbrecherische Apartheidpolitik fortzusetzen, und daß sie eine feindselige Handlung gegen das unterdrückte Volk von Südafrika und den gesamten afrikanischen Kontinent und eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,
- 1. verurteilt erneut mit Nachdruck die fortgesetzte, zunehmende Kollaboration Israels mit dem rassistischen Regime Südafrikas, insbesondere auf wirtschaftlichem, militärischem und nuklearem Gebiet;
- 2. verlangt, daß Israel jede Form von Kollaboration mit Südafrika, insbesondere auf wirtschaftlichem, militärischem und nuklearem Gebiet, unverzüglich unterläßt und einstellt und sich strikt an die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats hält;
- 3. fordert alle Regierungen und Organisationen, die dazu in der Lage sind, auf, ihren Einfluß geltend zu machen, um Israel zu

veranlassen, von einer derartigen Kollaboration Abstand zu nehmen;

4. spricht dem Sonderausschuß gegen Apartheid ihre Anerkennung dafür aus, daß er die Öffentlichkeit über die immer engeren Beziehungen zwischen Israel und Südafrika informiert und ihr die ersten Gefahren der Allianz zwischen Israel und Südafrika bewußt macht;
5. ersucht den Sonderausschuß, möglichst breite Kreise der Öffentlichkeit auch weiterhin über die Beziehungen zwischen Israel und Südafrika zu informieren;
6. ersucht den Generalsekretär, dem Sonderausschuß auf dem Weg über die Hauptabteilung Presse und Information und das Zentrum gegen Apartheid im Sekretariat bei der Verbreitung von Informationen über die Kollaboration zwischen Israel und Südafrika jede erdenkliche Unterstützung zu gewähren;
7. ersucht den Sonderausschuß ferner, mit dieser Angelegenheit ständig befaßt zu bleiben und der Generalversammlung und dem Sicherheitsrat bei Bedarf Bericht zu erstatten.

Abstimmungsergebnis: +102; –29 (darunter Deutschland (Bundesrepublik), Frankreich, Großbritannien, Israel, Vereinigte Staaten); =26.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats am 16. April 1987 (UN-Dok.S/18808)

Nach Konsultationen gab der Präsident des Sicherheitsrats am 16. April 1987 im Namen der Ratsmitglieder folgende Erklärung heraus:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats äußern ihre tiefe Besorgnis über die von den südafrikanischen Behörden am 10. April 1987 erlassene Verordnung, nach der nahezu sämtliche Formen des Protests gegen Inhaftierungen ohne Gerichtsverfahren und der Unterstützung von Inhaftierten verboten sind. Die Mitglieder des Sicherheitsrats äußern ihre tiefe Empörung über diese jüngste Maßnahme, die auf der Verordnung vom Juni 1986 über die Verhängung des landesweiten Ausnahmezustandes beruht, dessen Aufhebung die Ratsmitglieder in der Erklärung gefordert haben, die der Präsident auf der 2690. Ratssitzung vom 13. Juni 1986 in ihrem Namen abgegeben hat.

Die Ratsmitglieder fordern die südafrikanischen Behörden auf, die Verordnung vom 10. April 1987 zu widerrufen, die den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten grundlegenden Menschenrechten und den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats zuwiderläuft und die nur die Situation weiter zuspitzen, zu einer Welle von Gewaltakten führen und das menschliche Leid in Südafrika verschlimmern kann.

In der Erwägung, daß die Apartheid Grundursache der Situation in Südafrika ist, verurteilen die Mitglieder des Rates von neuem mit aller Schärfe das Apartheidsystem und alle sich daraus ableitenden Politiken und Praktiken, so auch diese jüngste Verordnung. Sie fordern die Regierung Südafrikas erneut auf, durch die Beseitigung der Apartheid der Unterdrückung und Repression der schwarzen Mehrheit ein Ende zu setzen und sich um eine friedliche, gerechte und dauerhafte Lösung im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zu bemühen. Sie fordern die Regierung Südafrikas ferner auf, alle politischen Gefangenen und Inhaftierten unverzüglich und bedingungslos freizulassen, um eine weitere Zuspitzung der Situation zu vermeiden.

Sie bitten die Regierung Südafrikas mit Nachdruck, mit den wahren Vertretern des südafrikanischen Volkes Verhandlungen aufzunehmen, um in Südafrika eine auf dem allgemeinen Wahlrecht beruhende freie, geeinte und demokratische Gesellschaft zu errichten.«

Namibia

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Die Namibiafrage. – Resolutionsantrag S/18785 vom 7. April 1987

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs vom 6. September 1985 (S/17442) und 31. März 1987 (S/18767) und des Schreibens des Generalsekretärs vom 12. Juni 1986 an den südafrikanischen Minister für auswärtige Angelegenheiten (S/18150),
- nach Anhörung der Erklärung des Präsidenten des Namibia-Rates der Vereinten Nationen,
- nach Behandlung der Stellungnahme von Theo-Ben Gurirab, Referent der Südwest-

- afrikanischen Volksorganisation für auswärtige Angelegenheiten,
- in Würdigung der Südwestafrikanischen Volksorganisation für ihre uneingeschränkte Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und seinem Sonderbeauftragten, so auch für ihre erklärte Bereitschaft, in Durchführung des in Resolution 435(1978) des Sicherheitsrats enthaltenen Plans der Vereinten Nationen für Namibia ein Waffenstillstandsabkommen mit Südafrika zu unterzeichnen und einzuhalten,
- unter Hinweis auf die Resolution 1514(XV) vom 14. Dezember 1960 und 2145(XXI) vom 27. Oktober 1966 der Generalversammlung wie auch auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs (1971) über Namibia,
- in Bekräftigung der unveräußerlichen Rechte des namibischen Volkes auf Selbstbestimmung, Freiheit und nationale Unabhängigkeit in einem geeinten Namibia gemäß der Charta der Vereinten Nationen und Resolution 1514(XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960,
- in Bekräftigung der Rechtmäßigkeit des Kampfes des unterdrückten Volkes von Namibia,
- unter Hinweis auf seine Resolutionen 269(1969), 276(1970), 301(1971), 385(1976), 431(1978), 432(1978), 435(1978), 439(1978), 532(1983), 539(1985) und 566(1985) und in Bekräftigung derselben.
- erneut erklärend, daß die Vereinten Nationen rechtlich und unmittelbar für Namibia verantwortlich sind und daß der Sicherheitsrat die Hauptverantwortung für die Gewährleistung der unverzüglichen und bedingungslosen Durchführung seiner Resolutionen trägt, insbesondere der Resolutionen 385(1976), 435(1978) und 439(1978),
- unter Berücksichtigung der Schlußdokumente der vom 7. bis 11. Juli 1986 in Wien abgehaltenen Internationalen Konferenz für die sofortige Unabhängigkeit Namibias, der vom 28. bis 30. Juli 1986 in Addis Ababa abgehaltenen zweiundzwanzigsten ordentlichen Tagung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der Afrikanischen Einheit, der vom 1. bis 7. September 1986 in Harare abgehaltenen Achten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder, einschließlich des Sonderappells zur Namibiafrage, sowie des Treffens der Außenminister der Frontstaaten und der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft zur politischen Lage im Südlichen Afrika, das am 3. und 4. Februar 1986 in Lusaka stattfand,
- unter Berücksichtigung der Resolution S-14 der Generalversammlung, die auf der vom 17. bis 20. September 1986 abgehaltenen vierzehnten Sondertagung verabschiedet wurde, sowie der Resolution 41/39 (A-E) der Generalversammlung vom 20. November 1986,
- ernstlich besorgt über die anhaltende illegale Besetzung des Territoriums und die verstärkte Unterdrückung des Volkes von Namibia seitens des Regimes von Pretoria,
- zutiefst besorgt über die beharrliche Weigerung des Regimes von Pretoria, der Durchführung der Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats und der Generalversammlung über die Namibiafrage entgegenzukommen,
- die unnachgiebige Haltung des Apartheidstaates Südafrika beklagend, durch die die Autorität der Vereinten Nationen bei der Durchführung ihrer Resolutionen und Beschlüsse über Namibia, insbesondere der Resolution 435(1978) des Sicherheitsrats, untergraben wird,
- ferner besorgt über die Militarisierung und

Verwendung Namibias als Sprungbrett für Angriffshandlungen und die Destabilisierung unabhängiger und souveräner Staaten der Region, die Pretoria in Verfolgung seiner Politik der regionalen Hegemonie betreibt, welche eine ernste Bedrohung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit darstellt,

- überzeugt, daß es dringend erforderlich ist, effektive Maßnahmen zur Verhütung jeder Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit einzuleiten, die von den aggressiven Politiken und Maßnahmen des rassistischen Südafrika im Südlichen Afrika ausgehen,
- im Bewußtsein der Verpflichtung der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 25 der Charta der Vereinten Nationen,
- ferner im Bewußtsein seiner Verantwortung nach Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen,
- 1. verurteilt nachdrücklich das rassistische Südafrika wegen seiner fortgesetzten illegalen Besetzung Namibias und seiner beharrlichen Weigerung, den Resolutionen und Beschlüssen des Sicherheitsrats, insbesondere den Resolutionen 385(1976) und 435(1978), Folge zu leisten;
- 2. bekräftigt erneut die rechtliche und unmittelbare Verantwortung der Vereinten Nationen für Namibia und die Rechtmäßigkeit des Kampfes des namibischen Volkes gegen die illegale Besetzung durch das Regime von Pretoria und ruft alle Staaten auf, ihre politische, materielle und moralische Unterstützung für dieses Volk zu verstärken;
- 3. wiederholt, daß in Übereinstimmung mit seinen Resolutionen 539(1983) und 566(1985) die Unabhängigkeit Namibias nicht von Fragen abhängig gemacht werden kann, die der Resolution 435(1978) des Sicherheitsrats völlig fremd sind, und fordert diejenigen Länder, die auf sachfremden und irrelevanten Fragen beharren, auf, davon abzulassen;
- 4. wiederholt, daß die Resolution 435(1978) des Sicherheitsrats, die den Plan der Vereinten Nationen für die Unabhängigkeit Namibias enthält, die einzige international anerkannte Grundlage für eine friedliche Beilegung der Namibiafrage ist;
- 5. verurteilt das Regime von Pretoria erneut wegen der Einsetzung einer sogenannten Interimsregierung in Namibia in flagranter Verletzung der Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen, insbesondere der Resolution 435(1978) des Sicherheitsrats, und erklärt diese Maßnahme in Übereinstimmung mit Resolution 566(1985) erneut für illegal und null und nichtig;
- 6. fordert alle Staaten erneut auf, dieses beziehungsweise jedes andere Gebilde, das dem namibischen Volk in Verletzung der Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen über Namibia durch das Regime von Pretoria aufgezwungen wird, nicht anzuerkennen und verlangt erneut, daß das rassistische Regime Südafrikas diese und ähnliche illegale und unilaterale Maßnahmen rückgängig macht;
- 7. stellt fest,
 - a) daß Südafrikas fortgesetzte illegale Besetzung Namibias einen Bruch des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in Verletzung der Charta der Vereinten Nationen darstellt;
 - b) daß die beharrliche Weigerung des rassistischen Südafrika, den Resolutionen und Beschlüssen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung über Namibia Folge zu leisten, und sein Verstoß gegen diese eine ernste Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt;
 - c) daß die Militarisierung Namibias und die wiederholten bewaffneten Angriffe,

die Südafrika von Namibia aus gegen unabhängige und souveräne Staaten im Südlichen Afrika begeht, ernste Angriffshandlungen darstellen;

- 8. beschließt, gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen und im Einklang mit seiner Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit umfassende bindende Sanktionen gegen Südafrika zu verhängen;
- 9. fordert alle Staaten auf, diese Resolution und alle übrigen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats über Namibia entsprechend Artikel 25 der Charta der Vereinten Nationen durchzuführen;
- 10. fordert ferner die Sonderorganisationen auf, für die effektive Durchführung dieser Resolution und aller übrigen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats über Namibia Sorge zu tragen;
- 11. bittet nachdrücklich die Staaten, die nicht Mitglied der Vereinten Nationen sind, in Übereinstimmung mit dieser Resolution wie auch mit den in Artikel 2 der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Grundsätzen zu handeln;
- 12. beschließt, gemäß Regel 28 der Vorläufigen Geschäftsordnung des Rates einen Ausschuß des Sicherheitsrats zur Überwachung der Durchführung dieser Resolution einzusetzen;
- 13. fordert die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen auf, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen über die zur Durchführung dieser Resolution getroffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;
- 14. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat über den Stand der Durchführung dieser Resolution zu berichten und seinen Bericht bis zum 31. August 1987 vorzulegen.

Abstimmungsergebnis vom 9. April 1987: +9; -3: Deutschland (Bundesrepublik), Großbritannien, Vereinigte Staaten; =3: Frankreich, Italien, Japan. Wegen der ablehnenden Stimmen von Ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats wurde der Antrag nicht angenommen (**Veto**).

USA-Libyen

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Erklärung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der Afrikanischen Einheit über den von der gegenwärtigen Regierung der Vereinigten Staaten im April 1986 aus der Luft und von der See aus geführten militärischen Angriff auf die Sozialistische Libysch-Arabisches Volks-Dschamahirija. – Resolution 41/38 vom 20. November 1986

Die Generalversammlung,

- nach Anhörung der Erklärung des Vertreters der Sozialistischen Libysch-Arabischen Volks-Dschamahirija,
- in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der Verpflichtung aller Staaten, die Androhung oder Anwendung von Gewalt in ihren internationalen Beziehungen zu unterlassen und ihre Streitigkeiten durch friedliche Mittel beizulegen,
- ferner in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts aller Völker, ihre eigene Regierungsform zu bestimmen und ihr politisches, soziales und wirtschaftliches System ohne jede wie auch immer geartete Einmischung, Subversion, Nötigung oder Einschränkung zu wählen,
- unter Hinweis auf ihre Resolution 40/157 vom 16. Dezember 1985 über die Festigung der Sicherheit und Zusammenarbeit im Mittelmeerraum,
- tief besorgt über die Drohungen und ag-

gressiven Provokationen sowie die Verhängung umfassender kultureller und wirtschaftlicher Sanktionen, einschließlich des Einfrierens von Vermögenswerten, gegen die Libysche Arabische Dschamahirija,

- ferner tief besorgt über die gegen die Libysche Arabische Dschamahirija wiederholt durchgeführten Desinformationskampagnen,
 - ernstlich besorgt über den am 15. April 1986 aus der Luft und von der See aus auf die Städte Tripolis und Bengasi verübten Angriff, der eine ernste Gefahr für den Frieden und die Sicherheit in der Mittelmeerregion darstellt,
 - mit Besorgnis feststellend, daß der Sicherheitsrat aufgrund der negativen Stimmabgabe bestimmter Ständiger Mitglieder an der Wahrnehmung seiner Verantwortung gehindert worden ist,
 - unter Berücksichtigung der Erklärung, die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der Afrikanischen Einheit auf ihrer vom 28. bis 30. Juli 1986 in Addis Ababa abgehaltenen zweiundzwanzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde,
 - in Kenntnisnahme der politischen Erklärung, die von der vom 1. bis 6. September 1986 in Harare abgehaltenen Achten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder verabschiedet wurde, sowie sonstiger von der Bewegung der nichtgebundenen Länder in diesem Zusammenhang abgegebenen einschlägigen Erklärungen,
 - ferner in Kenntnisnahme des Abschlußkommuniqués, das von dem am 2. Oktober 1986 in New York abgehaltenen Koordinationstreffen der Außenminister der Organisation der Islamischen Konferenz verabschiedet wurde,
1. verurteilt den am 15. April 1986 auf die Sozialistische Libysch-Arabische Volks-Dschamahirija verübten militärischen Angriff, der eine Verletzung der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts darstellt;
 2. ruft die Regierung der Vereinigten Staaten in diesem Zusammenhang auf, die Androhung oder Anwendung von Gewalt bei der Beilegung von Streitigkeiten und Differenzen mit der Libyschen Arabischen Dschamahirija zu unterlassen und gemäß der Charta der Vereinten Nationen auf friedliche Mittel zurückzugreifen;
 3. ruft alle Staaten auf, keinerlei Unterstützung oder Einrichtungen für die Begehung von Aggressionshandlungen gegen die Libysche Arabische Dschamahirija bereitzustellen;
 4. bekräftigt das Recht der Libyschen Arabischen Dschamahirija auf angemessene Entschädigung für die ihr zugefügten Verluste an Menschenleben und Sachschäden;
 5. ersucht den Sicherheitsrat, mit dieser Gelegenheit befaßt zu bleiben und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

Abstimmungsergebnis: +79; -28; =33.

Internationaler Gerichtshof

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Besetzung eines Sitzes im Internationalen Gerichtshof. — Resolution 595(1987) vom 27. März 1987

Der Sicherheitsrat,

- mit dem Ausdruck der Trauer Kenntnis nehmend vom Tod des Richters Guy Lardreit de Lacharrière am 10. März 1987,
- ferner zur Kenntnis nehmend, daß damit

für die verbleibende Amtszeit des verstorbenen Richters ein Sitz im Internationalen Gerichtshof frei geworden ist, der nach dem Statut des Gerichtshofs besetzt werden muß,

- in Anbetracht dessen, daß gemäß Artikel 14 des Statuts der Zeitpunkt der Wahl zur Nachbesetzung dieses Sitzes vom Sicherheitsrat bestimmt wird,
- > beschließt, daß die Wahl zur Besetzung des freigewordenen Sitzes am 14. September 1987 auf einer Sitzung des Sicherheitsrats und einer Sitzung der einundvierzigsten Tagung der Generalversammlung stattfindet.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Menschenrechte

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALRAT — Gegenstand: Überprüfung der Zusammensetzung, der Organisation und der verwaltungstechnischen Vorkehrungen der Tagungsgebundenen Arbeitsgruppe von Regierungssachverständigen für die Verwirklichung des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. — Resolution 1985/17 vom 28. Mai 1985

Der Wirtschafts- und Sozialrat,

- unter Hinweis auf seine Resolution 1988(LX) vom 11. Mai 1976, mit der er auf die bedeutende Verantwortung verwies, die dem Wirtschafts- und Sozialrat durch den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte übertragen wird, insbesondere die Verantwortung auf Grund der Artikel 21 und 22 des Paktes, und in der er sich bereit erklärte, dieser Verantwortung nachzukommen,
- unter Hinweis auf seinen Beschluß 1978/10 vom 3. Mai 1978, mit dem er beschloß, zur Unterstützung des Rates bei der Behandlung der von den Vertragsstaaten des Paktes gemäß Resolution 1988(LX) des Wirtschafts- und Sozialrats vorgelegten Berichte eine Tagungsgebundene Arbeitsgruppe für die Verwirklichung des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte einzusetzen, und in dem er die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe festlegte,
- ferner unter Hinweis auf seine Resolution 1979/43 vom 11. Mai 1979, mit der er die Arbeitsmethoden der Arbeitsgruppe billigte, sowie auf seinen Beschluß 1981/158 vom 8. Mai 1981, mit dem er bestimmte Änderungen in der Arbeitsgruppe vornahm und ihre Arbeitsmethoden modifizierte,
- weiterhin unter Hinweis auf seine Resolution 1982/33 vom 6. Mai 1982, mit der er die Zusammensetzung, die Organisation und die verwaltungstechnischen Vorkehrungen der Tagungsgebundenen Arbeitsgruppe von Regierungssachverständigen modifizierte und beschloß, die Zusammensetzung, die Organisation und die verwaltungstechnischen Vorkehrungen der Gruppe auf seiner ersten ordentlichen Tagung im Jahr 1985 zu überprüfen,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammensetzung, die Organisation und die verwaltungstechnischen Vorkehrungen der Tagungsgebundenen Arbeitsgruppe von Regierungssachverständigen für die Verwirklichung des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie anderer gemäß den bestehenden internationalen Übereinkünften auf dem Gebiet der Menschenrechte geschaffener Gremien,
- nach Behandlung des Berichts der Ta-

gungsgebundenen Arbeitsgruppe von Regierungssachverständigen für die Verwirklichung des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte,

> beschließt folgendes:

- a) Die mit Beschluß 1978/10 des Wirtschafts- und Sozialrats eingesetzte und mit Ratsbeschluß 1981/158 und Resolution 1982/33 modifizierte Arbeitsgruppe wird in »Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte« (im folgenden als »der Ausschuß« bezeichnet) umbenannt.
- b) Der Ausschuß setzt sich aus achtzehn Mitgliedern zusammen, die in persönlicher Eigenschaft tätige Sachverständige von anerkanntem Ruf auf dem Gebiet der Menschenrechte sind, wobei die ausgewogene geographische Verteilung und die Vertretung verschiedener Gesellschafts- und Rechtssysteme gebührend berücksichtigt wird; zu diesem Zweck werden fünfzehn Sitze gleichmäßig auf die Regionalgruppen verteilt, während die zusätzlichen drei Sitze entsprechend der Zunahme der Gesamtzahl der Vertragsstaaten pro Regionalgruppe zugewiesen werden.
- c) Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Rat in geheimer Wahl auf Grund einer Liste von Personen gewählt, die von den Vertragsstaaten des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vorgeschlagen worden sind, wobei folgende Bedingungen gelten:
 - i) Die Mitglieder des Ausschusses werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt und können am Ende ihrer Amtszeit wiedergewählt werden, wenn sie erneut vorgeschlagen werden.
 - ii) Alle zwei Jahre wird eine Hälfte der Mitglieder des Ausschusses ersetzt, wobei die Notwendigkeit zu berücksichtigen ist, daß die in Buchstabe b) erwähnte ausgewogene geographische Verteilung gewahrt bleibt.
 - iii) Die ersten Wahlen finden während der ersten ordentlichen Tagung des Rates im Jahre 1986 statt; unmittelbar nach diesen Wahlen bestimmt der Ratspräsident durch das Los die Namen von neun Mitgliedern, deren Amtszeit nach Ablauf von zwei Jahren endet.
 - iv) Die Amtszeit der in den Ausschuß gewählten Mitglieder beginnt am 1. Januar des auf ihre Wahl folgenden Jahres und endet am 31. Dezember des Jahres, in dem ihre Nachfolger gewählt werden.
 - v) Die darauffolgenden Wahlen finden alle zwei Jahre während der ersten ordentlichen Tagung des Rates statt.
 - vi) Spätestens vier Monate vor jeder Wahl in den Ausschuß richtet der Generalsekretär eine schriftliche Aufforderung an die Vertragsstaaten des Paktes, binnen drei Monaten ihre Wahlvorschläge für die Mitgliedschaft im Ausschuß abzugeben; der Generalsekretär erstellt eine Liste der auf diese Weise vorgeschlagenen Personen unter Angabe der Vertragsstaaten, die sie vorgeschlagen haben, und unterbreitet diese Liste dem Rat spätestens einen Monat vor dem Tag der Wahl.
- d) Der Ausschuß tritt jährlich nach Maßgabe der Zahl der von ihm zu prüfenden Berichte für eine Dauer von bis zu drei Wochen abwechselnd in Genf und New York zusammen.
- e) Die Mitglieder des Ausschusses erhalten eine Reisekostenentschädigung und

Tagegeld aus Mitteln der Vereinten Nationen.

- f) Der Ausschuß unterbreitet dem Rat einen Tätigkeitsbericht mit einer Zusammenfassung seiner Behandlung der von den Vertragsstaaten des Paktes vorgelegten Berichte und macht auf der Grundlage seiner Behandlung dieser Berichte sowie der von den Sonderorganisationen vorgelegten Berichte Vorschläge und Empfehlungen allgemeiner Art, um den Rat insbesondere bei der Wahrnehmung seiner Verantwortung nach Artikel 21 und 22 des Paktes zu unterstützen.
- g) Der Generalsekretär trägt dafür Sorge, daß für die Beratungen des Ausschusses Kurzprotokolle erstellt werden, die dem Rat gleichzeitig mit dem Bericht des Ausschusses zur Verfügung gestellt werden; der Generalsekretär stellt dem Ausschuß darüber hinaus das Personal und die Einrichtungen zur Verfügung, die für die wirksame Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich sind, wobei die Notwendigkeit zu berücksichtigen ist, daß die Tätigkeit des Ausschusses eine angemessene Publizität erfährt.
- h) Die mit Resolution 1979/43 des Wirtschafts- und Sozialrats und den anderen in der Präambel zu dieser Resolution genannten Resolutionen und Beschlüssen festgelegten Verfahren und Arbeitsmethoden bleiben in Kraft, soweit sie durch diese Resolution nicht aufgehoben oder modifiziert werden.
- i) Der Rat überprüft die Zusammensetzung, die Organisation und die Verwaltungstechnischen Vorkehrungen des Ausschusses auf seiner ersten ordentlichen Tagung im Jahre 1990 und danach alle fünf Jahre unter Berücksichtigung des Grundsatzes der ausgewogenen geographischen Verteilung seiner Mitgliedschaft.

Abstimmungsergebnis: + 43; - 1: Vereinigte Staaten; = 4.

Weltdekade für kulturelle Entwicklung

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Verkündung der Weltdekade für kulturelle Entwicklung. — Resolution 41/187 vom 8. Dezember 1986

Die Generalversammlung,

- im Hinblick auf die Empfehlung Nr. 27 der von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur 1982 in Mexiko-Stadt einberufenen Weltkonferenz über Kulturpolitik, in der empfohlen wurde, daß die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur der Generalversammlung der Vereinten Nationen die Verkündung einer Weltdekade für kulturelle Entwicklung vorschlagen solle,
- ferner im Hinblick auf die Resolutionen 11.20 und 11.10, die von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer zweiundzwanzigsten beziehungsweise dreiundzwanzigsten Tagung verabschiedet wurden,
- unter Hinweis auf die Resolution 1986/69 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 23. Juli 1986, in der der Rat der Generalversammlung empfahl, auf ihrer einundvierzigsten Tagung einen Beschluß zur Frage der Verkündung einer Weltdekade für kulturelle Entwicklung zu fassen,
- unter Berücksichtigung des Interesses, das

die internationale Gemeinschaft, so auch die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, an der vorgeschlagenen Dekade gezeigt hat,

- in Anerkennung dessen, daß von interessierten Einzelpersonen sowie nichtstaatlichen und staatlichen Organisationen unternommene freiwillige Bemühungen auf nationaler Ebene maßgebliche Faktoren für die Förderung der Ziele der Dekade darstellen,
- Kenntnis nehmend von dem Entwurf des Aktionsplans für die Weltdekade für kulturelle Entwicklung, den der Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur vorgelegt hat,
- 1. erklärt den Zeitraum 1988–1997 zur Weltdekade für kulturelle Entwicklung unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur;
- 2. billigt die vier Hauptziele der Dekade: Anerkennung der kulturellen Dimension der Entwicklung; Bekräftigung und Bereicherung der kulturellen Identitäten; breitere Teilhabe am kulturellen Leben; Förderung der internationalen kulturellen Zusammenarbeit;
- 3. bittet alle Staaten, zwischenstaatlichen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen sowie interessierten Einzelpersonen, aktiv an der Verwirklichung der Ziele der Dekade mitzuwirken und zu diesem Zweck auf freiwilliger Basis und nach Maßgabe ihrer jeweiligen Situation, ihrer Prioritäten und ihrer Mittel die erforderlichen geistigen, menschlichen und finanziellen Ressourcen bereitzustellen;
- 4. regt an, daß die an der Verwirklichung der Ziele der Dekade mitwirkenden Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen dies in einer Weise tun, die mit den festgelegten Programmprioritäten im Einklang steht und zu keinen zusätzlichen finanziellen Auswirkungen für die nicht aus freiwilligen Beiträgen finanzierten Programme führt;
- 5. ersucht den Generalsekretär, auf dem Weg über den Verwaltungsausschuß für Koordinierung dafür Sorge zu tragen, daß die vom System der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Dekade unternommenen Aktivitäten so koordiniert werden, daß Doppelarbeit und Überschneidungen vermieden werden;
- 6. ersucht den Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der Generalversammlung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung alle zwei Jahre über den Verlauf der Weltdekade für kulturelle Entwicklung Bericht zu erstatten.

Abstimmungsergebnis: +146; -1: Vereinigte Staaten; =2: Großbritannien, Israel.

Anerkennung von Regierungen

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Anerkennung der Vertretung eines Mitgliedstaates durch die Vereinten Nationen. — Resolution 396(V) vom 14. Dezember 1950

Die Generalversammlung,

- in Anbetracht dessen, daß hinsichtlich der Vertretung eines Mitgliedstaates in den Vereinten Nationen Schwierigkeiten auftreten können und daß die Gefahr besteht, daß ihre verschiedenen Organe einander widersprechende Beschlüsse fassen,

- in Anbetracht dessen, daß im Interesse der reibungslosen Arbeitsweise der Organisation ein einheitliches Verfahren Anwendung finden sollte, wann immer mehr als eine Autorität den Anspruch erhebt, die zur Vertretung eines Mitgliedstaates in den Vereinten Nationen berechtigte Regierung zu sein, und diese Frage in den Vereinten Nationen zu Meinungsverschiedenheiten Anlaß gibt,
- in Anbetracht dessen, daß die Generalversammlung auf Grund ihrer Zusammensetzung das Organ der Vereinten Nationen ist, in dem die Auffassungen aller Mitgliedstaaten zu Fragen, die die Arbeitsweise der Organisation als Ganze betreffen, am besten geprüft werden können,
- 1. empfiehlt, daß wann immer mehr als eine Autorität den Anspruch erhebt, die zur Vertretung eines Mitgliedstaates in den Vereinten Nationen berechtigte Regierung zu sein, und diese Frage in den Vereinten Nationen zu Meinungsverschiedenheiten Anlaß gibt, diese Frage im Lichte der Ziele und Grundsätze der Charta und der Umstände des Einzelfalles geprüft werden sollte;
- 2. empfiehlt, daß wann immer eine derartige Frage auftritt, diese von der Generalversammlung beziehungsweise, wenn diese nicht tagt, vom Interimsausschuß behandelt werden sollte;
- 3. empfiehlt, daß die von der Generalversammlung oder ihrem Interimsausschuß in einer derartigen Frage eingenommene Haltung von den anderen Organen der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen berücksichtigt werden sollte;
- 4. erklärt, daß die von der Generalversammlung oder ihrem Interimsausschuß in einer derartigen Frage eingenommene Haltung für sich allein die unmittelbaren Beziehungen der einzelnen Mitgliedstaaten zu dem betreffenden Staat nicht beeinflusst;
- 5. ersucht den Generalsekretär, diese Resolution den anderen Organen der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen zwecks etwaiger weiterer Veranlassung zu übermitteln.

Abstimmungsergebnis: +36; -6; =9.

Nahost

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Weiterer Einsatz der Interimstruppe für Südlibanon. — Resolution 586(1986) vom 18. Juli 1986

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 425(1978), 426(1978), 501(1982), 508(1982), 509(1982) und 520(1982) sowie auf alle seine Resolutionen zur Lage in Libanon,
- nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 17. Juni und 10. Juli 1986 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (S/18164 mit Add.1 und Add.1/Corr.1) und in Kenntnisnahme der darin enthaltenen Feststellungen,
- Kenntnis nehmend vom Schreiben des Ständigen Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen vom 7. Juli 1986 an den Generalsekretär (S/18202),
- in Beantwortung des Ersuchens der Regierung Libanons,
- 1. beschließt, das gegenwärtige Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon um einen weiteren Interimszeitraum von sechs Monaten, d. h. bis zum 19. Januar 1987, zu verlängern;
- 2. erklärt erneut, daß er die territoriale Integrität, Souveränität und Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen nachdrücklich unterstützt;

3. unterstreicht erneut den Auftrag und die allgemeinen Richtlinien für die Truppe, die in dem mit Resolution 426(1978) gebilligten Bericht des Generalsekretärs vom 19. März 1978 festgelegt sind, und fordert alle betroffenen Parteien auf, die Gruppe im Hinblick auf die volle Durchführung ihres Mandats uneingeschränkt zu unterstützen;
4. erklärt erneut, daß die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon ihr in den Resolutionen 425(1978) und 426(1978) sowie in allen anderen einschlägigen Resolutionen festgelegtes Mandat uneingeschränkt erfüllen sollte;
5. ersucht den Generalsekretär, die Konsultationen mit der Regierung Libanons und anderen direkt betroffenen Parteien über die Durchführung dieser Resolution fortzusetzen und dem Rat hierüber Bericht zu erstatten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT — Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 5. September 1986 (UN-Dok. S/18320)

Auf der 2705. Sitzung des Sicherheitsrats vom 5. September 1986 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Anschluß an Konsultationen mit den Ratsmitgliedern im Namen des Rates folgende Erklärung im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Lage im Nahen Osten« durch den Rat ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats geben ihrer tiefen Betroffenheit angesichts der schweren und betrüblichen Attentate Ausdruck, die mehreren Mitgliedern des irischen und des französischen Kontingents der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL) das Leben gekostet haben. Diese Attentate schließen sich mehreren ersten Zwischenfällen an, die sich in letzter Zeit, insbesondere am 11. und 12. August, ereigneten und in deren Verlauf eine Reihe von Mitgliedern der Truppe verwundet wurden. Die Mitglieder des Rates geben ihrer Empörung über diese vorsätzliche Gewaltanwendung Ausdruck, die die Sicherheit der Mitglieder der Truppe in Frage stellt.

Sie sprechen den betroffenen Familienangehörigen ihr tiefes Beileid aus und bringen allen Mitgliedern der UNIFIL ihre Hochachtung für die Gelassenheit, den Mut und die Opferbereitschaft zum Ausdruck, die sie alle gemeinsam im Dienst der Friedensideale der Vereinten Nationen unter Beweis gestellt haben.

Angesichts der Verschlimmerung der Lage im Operationsbereich der UNIFIL halten es die Mitglieder des Sicherheitsrats für unerlässlich, daß dringend Maßnahmen zur wirksamen Verstärkung der Sicherheit der Mitglieder der Gruppe getroffen werden, und ersuchen den Generalsekretär, hierzu alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats danken dem Generalsekretär für die unverzügliche Entsendung einer Mission unter der Leitung des Untergeneralsekretärs, die im Benehmen mit der libanesischen Regierung eine eingehende Prüfung der Maßnahmen vornehmen soll, die ergriffen werden müssen, damit die UNIFIL ihr in Resolution 425(1978) des Sicherheitsrats festgelegtes Mandat wirksam und unter den entsprechenden Voraussetzungen für ihre Sicherheit erfüllen kann.

Darüber hinaus bitten sie den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat so bald wie möglich den Bericht vorzulegen, den er im Anschluß an diese Mission erstellen wird.

Die Mitglieder des Rates versichern den Generalsekretär und den Befehlshaber der Truppe unter den gegebenen schwierigen Umständen ihres einmütigen Vertrauens.«

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die Lage in Libanon. — Resolution 587(1986) vom 23. September 1986

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 425(1978) und 426(1978) sowie auf die Resolutionen 511(1982), 519(1982) und 523(1982) und alle die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon betreffenden Resolutionen,
 - unter Hinweis auf das der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon mit Resolution 425(1978) übertragene Mandat und die Richtlinien für die Truppe, die in dem mit Resolution 426(1978) gebilligten Bericht des Generalsekretärs vom 19. März 1978 (S/12611) festgelegt sind,
 - ferner unter Hinweis auf seine Resolutionen 508(1982), 509(1982) und 520(1982) sowie auf alle seine sonstigen Resolutionen zur Lage in Libanon,
 - erneut feierlich erklärend, daß er die Einheit, territoriale Integrität, Souveränität und Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen nachdrücklich unterstützt,
 - zutiefst betrübt über die tragischen Verluste an Menschenleben und empört über die Schikanen und Angriffe, denen die Soldaten der Truppe ausgesetzt sind,
 - in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf die Erklärung, die der Präsident des Rates am 5. September in dessen Namen abgab (S/18320),
 - mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die neuen Hindernisse für die Bewegungsfreiheit der Truppe und über die Bedrohung ihrer Sicherheit,
 - mit Bedauern feststellend, daß die Truppe, deren Mandat zum einundzwanzigsten Mal erneuert worden ist, bisher an der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgabe gehindert wurde,
 - unter Hinweis auf seine Resolutionen 444(1979), 450(1979), 459(1979), 474(1980), 483(1980) und 488(1981), in denen er seine Entschlossenheit bekundete, falls die Truppe weiterhin bei der Erfüllung ihres Mandats behindert wird, zu prüfen, mit welchen praktischen Mitteln und Wegen die uneingeschränkte und bedingungslose Durchführung der Resolution 425(1978) gewährleistet werden kann,
 - seine Überzeugung betonend, daß die Verschlechterung der Lage eine Herausforderung seiner Autorität und seiner Resolutionen darstellt,
1. verurteilt in aller Schärfe die Angriffe auf die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon;
 2. gibt seiner Entrüstung über die Unterstützung Ausdruck, die solche verbrecherischen Handlungen erhalten können;
 3. würdigt die Tapferkeit, die Disziplin und die gefaßte Haltung der Soldaten der Truppe;
 4. nimmt Kenntnis von dem Bericht, den der Generalsekretär im Anschluß an die jüngste Mission seines Vertreters in der Region erstellt hat (S/18348), insbesondere von den Abschnitten über die Sicherheit der Truppe und den Rückzug der israelischen Streitkräfte aus dem südlichen Libanon;
 5. nimmt Kenntnis von den vom Generalsekretär beschlossenen vorläufigen Sicherheitsmaßnahmen und ersucht ihn, alle weiteren Maßnahmen zu treffen, die zur Erhöhung der Sicherheit der Mitglieder der Truppe bei ihrer Friedensmission erforderlich sind;
 6. bittet alle betroffenen Parteien eindringlich, mit der Truppe bei der Erfüllung ihres Mandats vorbehaltlos zusammenzuarbeiten;
 7. fordert erneut die Beendigung jedweder militärischen Präsenz im südlichen Liba-

non, die von den libanesischen Behörden nicht akzeptiert wird;

8. ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Vorkehrungen für eine Verlegung der Truppe an die Südgrenze Libanons zu treffen, und fordert alle betroffenen Parteien feierlich zur Zusammenarbeit auf, damit dieses Ziel erreicht wird;
9. ersucht den Generalsekretär, ihm innerhalb von einundzwanzig Tagen über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

Abstimmungsergebnis: +14; -0; =1: Vereinigte Staaten.

SICHERHEITSRAT — Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats am 31. Oktober 1986 (UN-Dok. S/18439)

Auf der 2719. Sitzung des Sicherheitsrats am 31. Oktober 1986 gab der Präsident des Rates im Anschluß an Konsultationen mit den Ratsmitgliedern im Namen des Sicherheitsrats folgende Erklärung im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Lage im Nahen Osten« durch den Rat ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben mit Genugtuung den Bericht (S/18396 mit Corr.1) zur Kenntnis genommen, den der Generalsekretär gemäß Resolution 587(1986) des Sicherheitsrats vorgelegt hat, in der er ersucht wurde, alle weiteren zur Erhöhung der Sicherheit der Mitglieder der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL) notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und die erforderlichen Vorkehrungen für eine Verlegung der Truppe an die Südgrenze Libanons zu treffen.

Sie geben ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck, daß die wichtigsten Ziele der Resolution 425(1978) des Sicherheitsrats noch nicht verwirklicht worden sind.

Die Ratsmitglieder nehmen Kenntnis von den Konsultationen, die der Generalsekretär mit den betroffenen Parteien und anderen zur Erfüllung des Mandats der UNIFIL aufgenommen hat. Sie bedauern, daß die Konsultationen im Hinblick auf die Durchführung von Resolution 425(1978) bisher keine praktischen Ergebnisse zeitigt haben, ersuchen aber den Generalsekretär dennoch, seine Kontakte aktiv weiterzuverfolgen.

Sie nehmen Kenntnis von den seit der Verabschiedung der Resolution beschlossenen neuen Sicherheitsmaßnahmen. Sie ersuchen den Generalsekretär, alle weiteren Maßnahmen anzuregen, die er zur Erhöhung der Sicherheit im Zusammenhang mit den für die Erfüllung des Mandats der Truppe unerlässlichen Truppenbewegungen eventuell für erforderlich hält. Sie billigen die Vorschläge, die der Generalsekretär in seinem Bericht macht, sowie auch seine Absicht, die Generalversammlung um die Genehmigung der erforderlichen Haushaltsmittel zu ersuchen. In diesem Zusammenhang fordern sie alle Länder auf, ihrer finanziellen Verantwortung für die UNIFIL nachzukommen, und fordern den Generalsekretär auf, sich weiterhin um eine raschere Rückzahlung der von den Beitragsländern vorgestreckten Mittel zu bemühen.

Sie nehmen mit Interesse davon Kenntnis, daß der Generalsekretär den Befehlshaber der UNIFIL angewiesen hat, alle Möglichkeiten einer Variierung der Stärke der Kontingente beziehungsweise ihrer Verlegung ständig im Auge zu behalten, falls dies ohne Beeinträchtigung der Effektivität der Truppe ihre Sicherheit erhöhen würde. Sie ersuchen den Generalsekretär, diese Möglichkeiten im Benehmen mit den Beitragsländern zu untersuchen und geeignete Maßnahmen zu treffen.

In diesem Zusammenhang haben sie mit Genugtuung die Absicht der libanesischen Behörden zur Kenntnis genommen, eine reguläre Einheit ihrer Armee in die UNIFIL-Zone zu verlegen, die in Übereinstimmung mit der Re-

solution 425(1978) in enger Zusammenarbeit mit der Truppe operieren soll.
Die Mitglieder des Sicherheitsrats bitten erneut alle betroffenen Parteien eindringlich, die Truppe bei der Erfüllung ihres Mandats voll zu unterstützen, und fordern ferner die Beendigung jedweder militärischen Präsenz im südlichen Libanon, die von den libanesischen Behörden nicht akzeptiert wird. Sie fordern den Generalsekretär auf, sich verstärkt um die uneingeschränkte und effektive Durchführung der Resolution 425(1978) zu bemühen.«

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Überwachung der Entflechtung auf den Golanhöhen. — Resolution 590(1986) vom 26. November 1986

Der Sicherheitsrat,

— nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/18453),
> beschließt,

- a) die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung von Resolution 338 (1973) des Sicherheitsrats vom 22. Oktober 1973 aufzufordern;
- b) das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung für einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, d.h. bis zum 31. Mai 1987, zu verlängern;
- c) den Generalsekretär zu ersuchen, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und über die zur Durchführung von Resolution 338(1973) des Sicherheitsrats getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT — Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats am 2. Dezember 1986 (UN-Dok. S/18492)

Am 2. Dezember 1986 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Anschluß an Konsultationen im Namen der Ratsmitglieder die folgende Erklärung ab:

»Eingedenk der Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Integrität Libanons äußern die Mitglieder des Sicherheitsrats ihre tiefe Beunruhigung über die derzeitige Eskalation der Gewalt in Libanon, von der die Zivilbevölkerung in den palästinensischen Flüchtlingslagern und in deren Umgebung betroffen ist. Die Ratsmitglieder rufen alle Beteiligten auf, Zurückhaltung zu üben, um diesen Akten der Gewalt ein Ende zu setzen. Sie rufen alle Beteiligten ferner auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Leiden der Zivilbevölkerung zu lindern. Sie bitten alle Beteiligten eindringlich, die Bemühungen der verschiedenen Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, wie auch der nichtstaatlichen Organisationen um die Leistung humanitärer Hilfe zu erleichtern.«

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die Lage in den von Israel besetzten arabischen Gebieten. — Resolution 592 (1986) vom 8. Dezember 1986

Der Sicherheitsrat,

— nach Behandlung des Schreibens des Ständigen Vertreters Simbabwes bei den Vereinten Nationen und derzeitigen Vorsitzenden der Bewegung der nichtgebundenen Länder vom 4. Dezember 1986 (S/18501),

— unter Hinweis auf das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten,
— ernstlich besorgt über die Lage in den palästinensischen und sonstigen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems,
— eingedenk des besonderen Status Jerusalems,

1. erklärt erneut, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf die palästinensischen und sonstigen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems anwendbar ist;
2. beklagt zutiefst die Tatsache, daß die israelische Armee das Feuer eröffnet und damit den Tod beziehungsweise die Verwundung wehrloser Studenten verursacht hat;
3. fordert Israel auf, sich sofort strikt an das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten zu halten;
4. fordert Israel ferner auf, alle aufgrund der jüngsten Ereignisse an der Bir-Zeit-Universität in Verletzung des obengenannten Genfer Abkommens inhaftierten Personen freizulassen;
5. fordert weiterhin alle betroffenen Parteien auf, größte Zurückhaltung zu üben, Gewaltthandlungen zu vermeiden und zur Herstellung des Friedens beizutragen;
6. ersucht den Generalsekretär, dem Rat bis spätestens 20. Dezember 1986 über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

Abstimmungsergebnis: +14; -0; =1: Vereinigte Staaten.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Weiterer Einsatz der Interimstruppe für Südlibanon. — Resolution 594(1987) vom 15. Januar 1987

Der Sicherheitsrat,

— unter Hinweis auf seine Resolutionen 425(1978), 426(1978), 501(1982), 508(1982), 509(1982) und 520(1982) sowie auf alle seine Resolutionen zur Lage in Libanon,
— nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 12. Januar 1987 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (S/18581 mit Corr.1 und Add.1) und in Kenntnisnahme der darin enthaltenen Feststellungen,

— Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 6. Januar 1987 (S/18580),
— dem Ersuchen der Regierung Libanons entsprechend,

1. beschließt, das derzeitige Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon um einen weiteren Interimszeitraum von sechs Monaten und 12 Tagen, d.h. bis zum 31. Juli 1987, zu verlängern;
2. erklärt erneut, daß er nachdrücklich für die territoriale Integrität, Souveränität und Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen eintritt;
3. unterstreicht erneut die Aufgabenstellung und die allgemeinen Weisungen an die Truppe gemäß dem mit Resolution 426(1978) gebilligten Bericht des Generalsekretärs vom 19. März 1978 und fordert alle Beteiligten auf, die Truppe im Hinblick auf die uneingeschränkte Durchführung ihres Auftrags voll zu unterstützen;
4. erklärt erneut, daß die Truppe ihr in den Resolutionen 425(1978) und 426(1978) sowie in allen anderen einschlägigen Resolutionen festgelegtes Mandat uneingeschränkt erfüllen sollte;

5. ersucht den Generalsekretär, die Konsultationen mit der Regierung Libanons und anderen direkt Beteiligten über die Durchführung dieser Resolution fortzusetzen und dem Sicherheitsrat darüber Bericht zu erstatten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT — Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats am 13. Februar 1987 (UN-Dok. S/18691)

Im Anschluß an Konsultationen gab der Präsident des Sicherheitsrats am 13. Februar 1987 im Namen der Ratsmitglieder folgende Erklärung ab:

»Eingedenk der Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Integrität Libanons äußern die Mitglieder des Sicherheitsrats ihre tiefe Besorgnis über die fortgesetzte Eskalation der Gewalt in bestimmten Teilen Libanons, von der die Zivilbevölkerung, insbesondere in den palästinensischen Flüchtlingslagern und in deren Umgebung, betroffen ist. Tief bestürzt über das tragische Leiden der Zivilbevölkerung, vor allem in den palästinensischen Flüchtlingslagern, fordern sie die Beteiligten auf, ihre Waffen sofort ruhen zu lassen und für humanitäre Zwecke den Zugang zu diesen Lagern zu gestatten. Sie appellieren außerdem eindringlich an alle Beteiligten, die Bemühungen verschiedener Regierungen und Organisationen der Vereinten Nationen einschließlich des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten wie auch der nichtstaatlichen Organisationen zu erleichtern, damit die dringendst benötigte humanitäre Hilfe geleistet werden kann.

Unter Hinweis auf ihre früheren Erklärungen rufen sie erneut dazu auf, umgehend zu Frieden und Normalität zurückzukehren und das Leben der Zivilbevölkerung in Libanon zu schützen.«

SICHERHEITSRAT — Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats am 19. März 1987 (UN-Dok. S/18756)

Im Anschluß an Konsultationen gab der Präsident des Sicherheitsrats am 19. März 1987 im Namen der Ratsmitglieder folgende Erklärung ab:

»Eingedenk der Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Integrität Libanons stellen die Mitglieder des Sicherheitsrats mit tiefer Besorgnis fest, daß trotz ihrer früheren Erklärungen die palästinensischen Flüchtlingslager in Libanon nicht die erforderliche humanitäre Hilfe erhalten haben und daß die Situation in diesen Lagern nach wie vor kritisch ist.

Tief bestürzt über das Leiden der Zivilbevölkerung in den Lagern fordern die Mitglieder des Sicherheitsrats daher alle Beteiligten erneut mit Nachdruck auf, umgehend die Bemühungen der verschiedenen Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, sowie alle sonstigen humanitären Hilfsmaßnahmen zu erleichtern, die darauf gerichtet sind, Nahrungsmittel und medizinische Hilfsgüter in den palästinensischen Flüchtlingslagern in Libanon zu verteilen und damit eine dringendst erforderliche Mission zu erfüllen.

Unter Hinweis auf ihre früheren Erklärungen rufen sie erneut dazu auf, der Gewalt in den palästinensischen Flüchtlingslagern in Libanon und in deren Umgebung umgehend ein Ende zu setzen, zu dauerhaftem Frieden und Normalität zurückzukehren und das Leben der Zivilbevölkerung zu schützen.«